

(§ 35 III FeV). Für die Durchführung von besonderen Aufbaueminaren als Einzelseminar gilt § 36 III, IV FeV mit der Maßgabe, dass die Gespräche in 3 Sitzungen mit einer Dauer von jeweils 90 Minuten durchzuführen sind (§ 36 V FeV). Gestattung und Ablehnung der Teilnahme an Einzelseminar sind VA.

2. Die Durchführung von **allgemeinen Aufbaueminaren** ist **Fahrlehrern** vorbehalten, die Inhaber einer **Seminarerlaubnis Aufbaueminar** gem. § 45 FahrIG sind. Zu den Voraussetzungen für die Erlangung der Seminarerlaubnis s. § 45 FahrIG, *Dauer* FahrIG § 45 Anm. 1 ff. Die Seminarerlaubnis Aufbaueminar für Fahrlehrer beschränkt sich auf allgemeine Aufbaueminare.

3. **Besondere Aufbaueminare** werden für **alkohol- und drogenauffällige Fahranfänger** durchgeführt (II S. 2). § 36 FeV regelt auf der Grundlage von § 6 I Nr. 1 Buchst. n aF (für Rechtsänderungen ab 28.7.2021: § 6 I 1 Nr. 1 Buchst. a und c und III Nr. 3), in welchen Fällen ein Fahranfänger bei Nichtbewährung dem Spezialseminar zuzuführen ist, ferner Modalitäten und Inhalt der Seminare sowie die Bedingungen für die amtliche Anerkennung als Seminarleiter. Besondere Aufbaueminare dürfen nur von **Psychologen** durchgeführt werden, die die Anforderungen von § 36 VI FeV erfüllen.

4. Im Rahmen von Aufbaueminaren ist jeweils auch die Durchführung einer **Fahrprobe** vorgesehen, die der Beobachtung des Fahrverhaltens des Seminarteilnehmers dient (I S. 1, § 35 I 3–6 FeV). Für Seminarteilnehmer, die **nicht Inhaber einer FE** sind oder einem rechtskräftig angeordneten **FV** unterliegen, gilt gem. III für die Probefahrt im öffentlichen StrV § 2 XV entsprechend: In diesem Fall gilt nicht der Proband als FzF, sondern der begleitende Fahrlehrer (§ 2 XV 2). Für Teilnehmer am **Begleiteten Fahren ab 17** gilt III nicht, da sie Inhaber einer FE sind. Sie dürfen die Fahrprobe nur in Begleitung einer benannten Begleitperson durchführen (§ 48a II 1 FeV); die Anwesenheit eines Fahrlehrers macht dies nicht entbehrlich.

Unterrichtung der Fahrerlaubnisbehörden durch das Kraftfahrt-Bundesamt

2c ¹Das Kraftfahrt-Bundesamt hat die zuständige Behörde zu unterrichten, wenn über den Inhaber einer Fahrerlaubnis Entscheidungen in das Fahreignungsregister eingetragen werden, die zu Anordnungen nach § 2a Abs. 2, 4 und 5 führen können. ²Hierzu übermittelt es die notwendigen Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sowie den Inhalt der Eintragungen im Fahreignungsregister über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. ³Hat bereits eine Unterrichtung nach Satz 1 stattgefunden, so hat das Kraftfahrt-Bundesamt bei weiteren Unterrichtungen auch hierauf hinzuweisen.

Begr. zur Vorgängervorschrift § 2e StVG: VkBBl. 1986, 367.

Begr. zur Neufassung durch ÄndG v. 24.4.1998 (BR-Drs. 821/96): Die bisher im Fahranfängerregister gespeicherten Daten, insbesondere auch der Tag des Ablaufs der Probezeit, werden künftig Teil des Zentralen Fahrerlaubnisregisters. Mitteilungen müssen also aus diesem Register erfolgen. Entsprechend der Regelung für die Datenübermittlung aus dem Register in § 52 iVm § 63 I Nr. 3 sollen die zu übermittelnden Daten im Einzelnen durch Verordnung auf der Grundlage von § 6 I Nr. 1 Buchst. o nF (vgl. Art. 1 Nr. 10) festgelegt werden.

Nur Eintragungen, die den **Inhaber einer FE** betreffen, teilt das KBA der zuständigen FEB mit, weil nur bei ihm Bewährung oder Nichtbewährung iSv § 2a in Frage kommt. Keine Unterrichtung der VB daher nach EdF (Begr. VkBBl. 1986, 367). Der Hinweis auf bereits erfolgte Unterrichtungen setzt die FEB bei zwischenzeitlich erfolgtem Wohnungswechsel des Fahranfängers in die Lage, Nichtbewährung durch zweimalige weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen (s. § 2a II) oder die Notwendigkeit von Maßnahmen der 2. und 3. Eingriffsstufe (§ 2a II 1 Nr. 2, 3) festzustellen. Eintragungen, die für die nach § 2a zu treffenden Entscheidungen nicht unmittelbar bedeutsam sind, dürfen der FEB nicht übermittelt werden.

Entziehung der Fahrerlaubnis

3 (1) ¹Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. ²Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung – auch wenn sie nach anderen Vor-

schriften erfolgt – die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. ³§ 2 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(2) ¹Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis. ²Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. ³Nach der Entziehung ist der Führerschein der Fahrerlaubnisbehörde abzuliefern oder zur Eintragung der Entscheidung vorzulegen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis auf Grund anderer Vorschriften entzieht.

(3) ¹Solange gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis ein Strafverfahren anhängig ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 des Strafgesetzbuchs in Betracht kommt, darf die Fahrerlaubnisbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, in einem Entziehungsverfahren nicht berücksichtigen. ²Dies gilt nicht, wenn die Fahrerlaubnis von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei für Dienstfahrzeuge erteilt worden ist.

(4) ¹Will die Fahrerlaubnisbehörde in einem Entziehungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis gewesen ist, so kann sie zu dessen Nachteil vom Inhalt des Urteils insoweit nicht abweichen, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder die Beurteilung der Schuldfrage oder der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht. ²Der Strafbefehl und die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens oder der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgelehnt wird, stehen einem Urteil gleich; dies gilt auch für Bußgeldentscheidungen, soweit sie sich auf die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Schuldfrage beziehen.

(5) Die Fahrerlaubnisbehörde darf der Polizei die verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis oder das Bestehen eines Fahrverbots übermitteln, soweit dies im Einzelfall für die polizeiliche Überwachung im Straßenverkehr erforderlich ist.

(6) Für die Erteilung des Rechts, nach vorangegangener Entziehung oder vorangegangenem Verzicht von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland wieder Gebrauch zu machen, an Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland gelten die Vorschriften über die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder vorangegangenem Verzicht entsprechend.

(7) Durch Rechtsverordnung auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können Fristen und Voraussetzungen

1. für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder nach vorangegangenem Verzicht oder
2. für die Erteilung des Rechts, nach vorangegangener Entziehung oder vorangegangenem Verzicht von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland wieder Gebrauch zu machen, an Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland bestimmt werden.

Übersicht

Ablieferung des Führerscheins	39 ff.	D-Klassen	36
Alkohol	15	Drogen	15
Altersabbau	15	Eignung	14 ff.
Auflagen	17, 36	Entscheidung, gerichtliche	51 ff.
Aufschiebende Wirkung	33 f., 38, 40	–, gerichtliche, Sachverhalt	56
Ausländische Fahrerlaubnis 13, 28 f., 39, 44, 62 f., 65		–, gerichtliche, über Schuldfrage	57
Bedingte Eignung	17, 36	–, gerichtliche, über Eignung	58 ff.
Befähigung	18, 21, 65	Entziehung der Fahrerlaubnis	
–, kein Abweichen zum Nachteil	52	– zwingend	23
Benachrichtigung der Polizei	61	– Zuständigkeit	26
Berufliche Nachteile	33	– Geltungsbereich	35 ff.
Beurteilungszeitpunkt	32	– im öffentlichen Dienst	46
Bindung der Verwaltungsbehörde	44 ff.	– vorläufige	27
– an gerichtliche Entscheidung	51 ff.	Fahreignung	14 ff.
– an den entschiedenen Sachverhalt	51, 56, 60	Fahreignungsbewertungssystem	13, 32, 52
–, Umfang	55	Fahrerlaubnis	
– an gerichtliche Schuldbeurteilung	57	–, Frist für Neuerteilung	63 f.
– an gerichtliche Eignungsbeurteilung	58 ff.	–, Verzicht	13
– Eignungsbeurteilung	58 ff.	–, unrechtmäßige	42 f.
–, keine bei Fahrerlaubnis im öffentlichen Dienst	46	Fahrerlaubnisbehörde, Bindung	44 ff.
Charakterliche Eignung	16	Fahrgastbeförderung, Fahrerlaubnis zur	13, 45
		Führerschein, Ablieferung	39 ff.

Frist für Neuerteilung der Fahrerlaubnis	63 f.	Schuldfrage	57
Gegenstand des Strafverfahrens	49	Sofortige Vollziehbarkeit	33 f., 40
Geltungsbereich der Entziehung	35 ff.	Sperrfrist	40, 63 ff.
Gerichtliche Entscheidung	51 ff.	Strafbestimmung	66
– Sachverhalt	56, 60	Strafverfahren	
– Schuldbeurteilung	57	– Gegenstand	49
Geschäftsunfähigkeit	37	–, Vorrang	44 ff.
Krankheit	15	Trunkenheit	15
Maßgebot	17	Umfang der Bindung	55
Neuerteilung der Fahrerlaubnis	62 ff.	Ungeeignetheit	14 ff.
Nichtvorlage Gutachten	24	zu Unrecht erteilte Fahrerlaubnis	42
Öffentlicher Dienst, Fahrerlaubnis	46	Verfahrensfragen	30 ff.
Rauschgift	15	Verzicht auf die Fahrerlaubnis	13, 62 f.
Rücknahme rechtsfehlerhaft erteilter Fahrerlaubnis	42 f.	Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis	27
Sachverhalt der gerichtlichen Entscheidung	56, 60	Vorrang des Strafverfahrens	44 ff.
		Wirkung der Entziehung	35 ff.
		Zuständigkeit	26, 29

Begr. des G v. 16.7.1957 **zu** (heute) **Abs. 3 S. 2:** Fahrerlaubnisse, die lediglich zu dienstlichen Zwecken erteilt worden sind ..., gelten nur für die Dauer des Dienstverhältnisses. Es ist deshalb nicht angemessen, den Dienstherrn in seinen Maßnahmen, die er innerhalb eines freiwillig übernommenen Gewaltverhältnisses trifft, einzuengen und ihm aufzuerlegen, dass er dem Behördenbediensteten während der Dauer eines Strafverfahrens, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m StGB in Betracht kommt, die Fahrerlaubnis belässt und den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, bei seinen dienstlichen Entscheidungen nicht berücksichtigt. **1**

Begr. zur Neufassung durch ÄndG v. 24.4.1998 (BT-Drs. 13/6914, 68 = VkB. 1998, 792): **2**
Der neue § 3 ersetzt den bisherigen § 4 und enthält vor allem die grundlegenden Bestimmungen für die Entziehung einer Fahrerlaubnis.

Zu Abs. 1 S. 2: Die Entziehungsregelungen gelten grundsätzlich auch für ausländische Fahrerlaubnisse. Während aber die Entziehung einer inländischen Fahrerlaubnis zum Erlöschen des Rechtes führt, beinhaltet die Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis die Aberkennung des Rechts, von dieser Erlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, da eine Fahrerlaubnis als Hoheitsakt eines fremden Staates durch die Entscheidung einer deutschen Behörde nicht beseitigt werden kann. Wird im Gesetz das Wort „Entziehung“ gebraucht, so bezieht sich dies immer auf in- und ausländische Fahrerlaubnisse. **3**

Zu Abs. 2: ... Unberührt bleiben die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts über die Rücknahme und den Widerruf der Fahrerlaubnis, soweit es um andere Gründe als die Nichteignung oder die Nichtbefähigung geht. **4**

Zu Abs. 3 und 4: Die Absätze 3 und 4 ... befassen sich mit dem Verhältnis von Strafverfahren und Verwaltungsverfahren beim Entzug der Fahrerlaubnis. Die Regelungen gelten auch bei einer Anwendung von § 69b StGB (Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis), da § 69b StGB ... lediglich einen Unterfall von § 69 StGB darstellt. **5**

Zu Abs. 5: Absatz 5 enthält die Ermächtigung der Fahrerlaubnisbehörden, die Polizei im Einzelfall über die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Bestehen eines Fahrverbotes zu unterrichten, damit diese die Einhaltung der Entscheidungen überwachen können. **6**

Begr. zum ÄndG v. 28.11.2016 **zu Abs. 6 und 7** (BT-Drs. 18/8559, 18): Die Vorschriften über inländische Fahrerlaubnisse sind auf ausländische Fahrerlaubnisse nicht direkt anwendbar, da ausländische Fahrerlaubnisse nicht originär erteilt oder entzogen werden können. Es besteht lediglich die Befugnis, das Recht, von solchen Fahrerlaubnissen im Inland Gebrauch zu machen, zu regeln. Vor diesem Hintergrund ist eine generelle Klarstellung für die Entziehung der Fahrerlaubnis bereits in § 3 I erfolgt, damit nicht in jeder einzelnen Vorschrift über die Entziehung deren Anwendbarkeit für ausländische Fahrerlaubnisse erneut geregelt werden muss. ... Eine solche entsprechende Anwendbarkeit soll in § 3 VI nun auch für die Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis nach Entziehung oder Verzicht wieder Gebrauch machen zu dürfen, geregelt werden. Dies ist lediglich eine rechtstechnische Klarstellung und enthält keine materielle Änderung. **7–12**

1. Allgemeines. § 3 regelt die **Entziehung der Fahrerlaubnis** (EdF) durch die Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnisbehörde, FEB), wenn sich der Berechtigte als zum Führen von Kfz **13**

ungeeignet oder nicht befähigt erweist (I S. 1). Die Vorschrift dient dem Schutz der Allgemeinheit vor Gefährdungen durch ungeeignete bzw. nicht befähigte Kf (BVerwG NZV 1996, 84 (zu § 4 StVG aF); OVG Hamburg NJW 2002, 2123). Ausführungsvorschriften: §§ 46, 47 FeV. Zum **Verhältnis zum FEigBewSystem** (§ 4) → Rn. 16, → § 4 Rn. 33 ff., → FeV § 11 Rn. 21a. Zu **Eignung** → Rn. 14 ff. und → § 2 Rn. 41 ff., zu **Befähigung** → Rn. 18 und → § 2 Rn. 72. Werden der FEB Tatsachen bekannt, die **Bedenken** gegen Eignung oder Befähigung begründen, so kann sie zur Klärung die Beibringung des Gutachtens eines Arztes, einer Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers anordnen (I S. 3 iVm § 2 VIII, näher dazu → Rn. 19 ff., → § 2 Rn. 75, §§ 11 ff. FeV). Eine in Deutschland erteilte FE **erlischt** mit der Entziehung (II S. 1). **Ausländische FE** können dagegen von deutschen Behörden nicht durch Entziehung zum Erlöschen gebracht werden, weil dies einen unzulässigen Eingriff in die Hoheitsrechte eines anderen Staates bedeuten würde (Begr. → Rn. 3). „Entziehung“ im Ausland erteilter FE ist deswegen zwar möglich, hat aber nur die Wirkung einer **Aberkennung des Rechts, von der ausländischen FE in Deutschland Gebrauch zu machen** (I S. 2, II S. 2, § 46 V, VI 2 FeV). Der Begriff Entziehung der FE umfasst bei im Ausland erteilten FE immer den Begriff Aberkennung des Rechts, von der ausländischen FE im Inland Gebrauch zu machen. Bei fehlender oder nur noch eingeschränkter Eignung zum **Führen fahrerlaubnisfreier Fz** (Kfz wie zB Mofas, Nicht-Kfz wie zB Fahrräder) kann das Recht zum Führen dieser Fz unabhängig von der EdF untersagt oder beschränkt werden oder Auflagen verfügt werden (§ 3 FeV). **Entziehung** der sog. **FE zur Fahrgastbeförderung** (FzF; § 2 III, § 48 FeV) erfolgt nicht nach § 3 StVG, § 46 FeV, sondern nach § 48 IX FeV (dazu → FeV § 48 Rn. 28); § 3 StVG ist dabei entsprechend heranzuziehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 2 III 5). **Verzicht auf die FE** ist durch Erklärung gegenüber der zuständigen FEB möglich (näher → § 2 Rn. 25).

- 14 **2. Eignung.** Die FE ist zu entziehen, wenn sich ein FEInhaber als ungeeignet zum Führen von Kfz erweist (I S. 1, § 46 I 1 FeV). Der Begriff der Eignung wird in § 2 definiert. Zum Führen von Kfz ist danach geeignet, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat (§ 2 IV, näher dazu → § 2 Rn. 41 ff., → FeV § 11 Rn. 18 ff.). Fehlt die Eignung, ist die FE zwingend zu entziehen (I S. 1, § 46 I 1 FeV). Liegt die Eignung nur noch eingeschränkt vor, hat die FEB die FE soweit nötig inhaltlich zu beschränken oder Auflagen zur FE anzuordnen (§ 46 II FeV); EdF würde in diesem Fall gegen das Übermaßverbot verstoßen. Die Ungeeignetheit ist eine Rechtsfrage und verwaltungsgerichtlich nachprüfbar (→ Rn. 31).
- 15 Zu **körperlichen (physischen) Mängeln** → § 2 Rn. 42 f., → FeV § 11 Rn. 19 f., zum **Sehvermögen** § 12 FeV. Zur Minderung der Eignung durch starken **Altersabbau** → § 2 Rn. 43, → FeV § 11 Rn. 27 b. Zu Eignungsmängeln wegen **Alkohol** → § 2 Rn. 44 ff., § 13 FeV, wegen **Drogen** → § 2 Rn. 51 ff., § 14 FeV. Zu **geistigen (psychischen) Mängeln** wie Geisteskrankheiten, Nervenleiden, Schwachsinn, Depressionen → § 2 Rn. 66, → FeV § 11 Rn. 19 f.
- 16 Die **charakterliche Eignung** fehlt, wenn erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen wurde (§ 2 IV 1, → § 2 Rn. 67 ff., § 46 I 2 FeV). Bei Verstößen, die dem **Fahreignungs-Bewertungssystem** unterliegen, ist jedoch die spezielle Regelung des § 4 zu beachten. Das Fahreignungs-Bewertungssystem (§ 4) genießt grundsätzlich **Vorrang** vor den Regelungen zur EdF in § 3, § 46 FeV. Nur wenn auf Grund der konkreten Umstände ausnahmsweise Anlass besteht, die Eignung bereits vor Erreichen oder Überschreiten von 8 Punkten zu überprüfen oder die FE wegen Krafftahrungeeignetheit zu entziehen, darf abweichend vom FEigBewSystem nach § 3 vorgegangen werden (§ 4 I 3, näher → § 4 Rn. 33 ff.). Dies bedarf eingehender Begründung.
- 17 **Bedingte Eignung.** Nach § 2 IV 2 StVG, § 23 II FeV kann bei bedingter, dh eingeschränkter Eignung eine FE mit Beschränkungen oder unter Auflagen erteilt werden. Entsprechend ist gem. § 46 II FeV eine FE statt einer Entziehung nach § 3 StVG lediglich einzuschränken oder unter Auflage(n) zu belassen, soweit solche bei nachträglicher Eignungsminderung ausreichen (OVG Berlin VM 1991, 64). Das ergibt im Übrigen zwingend das Übermaßverbot (→ Einl. Rn. 2), s. OVG Bremen NJW 1980, 2371. Danach ist es gemäß § 23 FeV nicht nur „zulässig“, sondern geboten, bei beschränkter Eignung eine FE unter Auflagen zu erteilen, sofern geeignete Auflagen sachlich ausreichen (sonst Nichteignung). Daher ist stets zu prüfen, ob eine beschränkte FE oder eine FE mit Auflagen dem öffentlichen Sicherheitsinteresse genügen würde; das Gutachten muss die Frage bedingter Eignung ohne weiteres mit umfassen (*Himmelreich* DAR 1996,

129). Allerdings obliegt es dem FEInhaber, im Entziehungsverfahren, vor allem im Rahmen der Begutachtung, auf Umstände hinzuweisen, die die Erteilung einer beschränkten FE (zB für landwirtschaftliche Traktoren) rechtfertigen könnten (VGH München VRS 88, 316). Bei bloßer Nachtfahruntauglichkeit ist die FE nicht insgesamt zu entziehen, sondern sachgemäß auf Tagesfahrten einzuschränken (OVG Berlin VM 1991, 64, verminderte Dämmerungssehschärfe, erhöhte Blendempfindlichkeit). Zur Abgrenzung Beschränkung/Auflagen → FeV § 23 Rn. 18. Nichtbeachtung etwaiger Auflagen: → FeV § 23 Rn. 16f. Bei Charaktermängeln kann die FE nur ganz entzogen werden (s. § 2 IV 2, → § 2 Rn. 71). Bei unveränderter Sachlage darf die FEB die FE nicht wegen derselben die unbeschränkte Eignung in Frage stellenden Umstände entziehen, die zur Erteilung der FE unter Auflagen geführt haben (VG Neustadt zfs 2003, 479; s. OVG Koblenz zfs 1993, 143).

3. Befähigung. Die FE ist auch zu entziehen, wenn sich ein FEInhaber als nicht befähigt 18 zum Führen von Kfz erweist (I S. 1, § 46 IV 1 FeV). Der Begriff der Befähigung (theoretische Kenntnisse der VVorschriften, die Fähigkeit, entsprechende Kenntnisse umzusetzen, und praktische Fahrfertigkeiten) ist in § 2 V definiert (näher → § 2 Rn. 72). Mangelnde Befähigung kann sich durch Auffälligkeiten im StrV, insbesondere durch Regelverstöße, offenbaren, aber auch durch mangelnde FzBeherrschung (VG Köln DAR 2014, 668).

4. Klärung von Zweifeln an Eignung oder Befähigung. Tatsachen, aus denen sich 19 Zweifel an Eignung oder Befähigung ergeben, können der FEB auf den verschiedensten Wegen bekannt werden. Die **Polizei** hat der FEB derartige Tatsachen zu übermitteln (§ 2 XII, → § 2 Rn. 85). Bedenken können sich auch aus Mitteilungen ausländischer Stellen ergeben (*Geiger* DAR 2004, 184). Der **Arzt** darf trotz Schweigepflicht bei Kenntnis von krankheitsbedingten Mängeln der Kraftfahreignung seines Patienten nach pflichtgemäßer Abwägung die FEB verständigen, wenn Abmahnung nicht hilft (BGH NJW 1968, 2288; VGH München BayVBl. 1987, 119; *Bouska/Laeverenz* FeV § 46 Anm. 4b; *Händel* DAR 1977, 36; 1985, 213; *Gehrmann* NZV 2005, 1 (8) („letztes Mittel“); *Birnbacher* VGT 2005, 201; *Bock* VGT 2005, 209; *Geppert* FS Gössel, 2002, 309 ff. (als „ultima ratio“); *de Vries* VGT 2012, 119 (125)). Zur Frage etwaiger zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Arztes bei Nichtanzeige schwerwiegender Eignungsmängel des Patienten, s. *Geppert* FS Gössel, 2002, 313 ff.

Werden der FEB Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die **Eignung** begründen, so kann 20 sie zur **Klärung** die Beibringung des Gutachtens eines Arztes oder einer Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) anordnen (I S. 3 iVm § 2 VIII, § 46 III iVm §§ 11–14 FeV, → § 2 Rn. 75, §§ 11–14 FeV). Die Beibringung eines Gutachtens ist nur anzuordnen, wenn Zweifel bestehen; steht die Nichteignung für die FEB dagegen fest, hat die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens zu unterbleiben und die FE ist unmittelbar zu entziehen (§ 46 III iVm § 11 VII FeV, → FeV § 11 Rn. 50; VGH Mannheim DAR 2003, 236; VRS 108, 157).

Werden der FEB Tatsachen bekannt, die Bedenken an der **Befähigung** begründen, kann sie 21 zur **Klärung** die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kfz-Verkehr bei einer Technischen Prüfstelle anordnen (I S. 3 iVm § 2 VIII, § 46 IV 2 FeV; VG Köln DAR 2014, 668). § 11 VI–VIII FeV ist dann entsprechend anzuwenden (§ 46 IV 3 FeV).

Die FEB kann daneben **Auskünfte** aus dem Fahreignungsregister, dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und anderen Registern **einholen** (I S. 3 iVm § 2 VII, näher dazu → § 2 Rn. 74). 22

5. Entziehung ist zwingend vorgeschrieben, wenn die Voraussetzungen vorliegen (I S. 1, 23 § 46 I 1, IV 1 FeV – *hat* zu entziehen, *ist* zu entziehen; OVG Hamburg NJW 2002, 2123; VGH Mannheim DAR 2003, 236; VRS 108, 157) und die Regelungen des Fahreignungs-Bewertungssystems nicht vorgehen (dazu → § 4 Rn. 33 ff., → FeV § 11 Rn. 21a). EdF auf der Grundlage von § 3 I 1, § 46 I 1, IV 1 FeV ist gebundener VA, bei dessen Erlass der FEB **kein Ermessen** zusteht (OVG Münster NJW 2013, 2841; OVG Magdeburg NJW 2013, 3113). Die **persönlichen und wirtschaftlichen Nachteile**, die für den Betr. mit der EdF verbunden sind, müssen im Hinblick auf den hohen Rang der durch die VTeilnahme eines ungeeigneten oder nicht befähigten FEInhabers gefährdeten Rechtsgüter anderer VTeilnehmer zurücktreten (OVG Hamburg NJW 2002, 2123; VGH Mannheim VRS 108, 157; VG Trier BeckRS 2019, 5385). Billigkeitserwägungen und der Gesichtspunkt mangelnden Verschuldens können der im Sicherheitsinteresse gebotenen EdF wegen körperlicher Ungeeignetheit nicht entgegengesetzt werden (VGH München NZV 1991, 247).

- 24 EdF ist nur möglich, wenn Ungeeignetheit oder mangelnde Befähigung des FEInhabers aufgrund **erwiesener Tatsachen** positiv festgestellt werden (BVerwG NJW 2005, 3081; VGH Mannheim VRS 105, 314; VG Weimar 18.1.2021 – 1 E 1532/20, BA 2021, 119 = BeckRS 2021, 3011). Die materielle Beweislast dafür trägt die FEB unter Einbeziehung von Mitwirkungspflichten des Betr. (OVG Münster NJW 2007, 2938; 19.2.2013 – 16 B 1229/12, BeckRS 2013, 47750; VGH Mannheim VRS 131, 32). Steht, aus welchen Gründen auch immer, nicht fest, ob der Betr. geeignet oder ungeeignet ist, kann die FE nicht entzogen werden (OVG Koblenz BA 2009, 436; VGH München zfs 2018, 594). Bloße Eignungs- oder Befähigungszweifel genügen nicht, die Nichteignung oder Nichtbefähigung muss erwiesen sein (s. Abs. I: „Erweist sich ...“; BVerwG NJW 2005, 3081; VGH Mannheim NZV 1992, 88; OVG Schleswig DAR 1994, 40; OVG Hamburg NJW 1994, 2168; VGH München NZV 1998, 303 (342)). Bei **Nichtvorlage** eines rechtmäßig angeordneten **Gutachtens** ist unter den Voraussetzungen des § 11 VIII FeV von Ungeeignetheit oder fehlender Befähigung auszugehen (näher → FeV § 11 Rn. 51–56). Es reicht nicht, dass sich jemand in der Vergangenheit als ungeeignet oder nicht befähigt erwiesen hat; der FEInhaber muss vielmehr **im Zeitpunkt der** (letzten, → Rn. 32) **behördlichen Entscheidung ungeeignet oder nicht befähigt** zum Führen von Kfz sein (VGH München VRS 109, 64 (68); OVG Greifswald BA 2013, 141; VG Berlin BA 2013, 259).
- 25 Ob der **Eignungsmangel schon vor Erteilung der FE** bestand, ist bei in Deutschland erteilten FE bedeutungslos (VGH Kassel NJW 1985, 2909; VGH Mannheim NZV 1992, 254; DAR 2003, 135; OVG Hamburg NJW 2002, 2123). Dem steht die Gesetzesformulierung „*Erweist sich jemand als ungeeignet ...*“ nicht entgegen, weil mit dieser Wortfassung nur verdeutlicht werden soll, dass die Nichteignung im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt feststehen muss (VGH Kassel NJW 1985, 2909; OVG Hamburg NJW 2002, 2123). Rechtsfehlerhafte Erteilung der FE trotz Vorliegens der die Ungeeignetheit begründenden Tatsachen bereits zum Zeitpunkt der Erteilung schließt EdF daher nicht aus (OVG Hamburg NJW 2002, 2123; einschränkend VG Neustadt zfs 2003, 479 für den Fall der FEerteilung unter Auflagen ohne Bekanntwerden neuer Umstände). Bei **ausländischen EU/EWR-FE** ist die Rspr. des EuGH zu beachten, wonach im EU-/EWR-Ausland erteilte FE vorbehaltlos anzuerkennen sind, sodass Eignungsmängel, die bereits vor Erteilung vorgelegen haben, grundsätzlich außer Betracht bleiben (näher dazu → FeV § 28 Rn. 33 ff.).
- 26 **6. Zuständigkeit für die Entziehung.** Sachlich zuständig für die EdF ist gem. Abs. I die FEB (§ 73 FeV). Örtlich zuständig ist die FEB, in deren Bezirk der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Entziehungsverfahrens wohnt oder sich aufhält (§ 73 II 1 FeV). Hat der Betroffene keinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Inland, ist für EdF jede FEB zuständig (§ 73 III FeV, aber → Rn. 29). § 73 II 2 FeV findet auf EdF keine Anwendung, da diese Norm ein von der Stellung eines Antrags abhängiges Verwaltungsverfahren voraussetzt, während EdF von Amts wegen eingeleitet wird (s. BVerwG NJW 1995, 346; VGH Kassel VRS 70, 398, jeweils zu § 68 StVZO). EdF durch örtlich unzuständige FEB rechtfertigt allein nicht Aufhebung der Verfügung (§ 46 VwVfG, BVerwG VRS 61, 227; NJW 1995, 346). Spezielle Zuständigkeiten für Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei: § 73 IV FeV. Zuständigkeit der Strafgerichte zur EdF: § 69 ff. StGB, § 111a StPO.
- 27 **7. Vorläufige EdF** als Vorstufe der verwaltungsbehördlichen EdF gibt es anders als im Strafverfahren (§ 111a StPO) nicht. Eine **Sicherstellung oder Beschlagnahme des FS**, die bewirkt, dass von der FE nicht mehr Gebrauch gemacht werden darf (§ 21 II Nr. 2 und 3), ist nur für Zwecke des Strafverfahrens nach § 94 StPO möglich. Fehlt diese Möglichkeit, weil nur verwaltungsbehördliche EdF in Betracht kommt, ist fraglich, ob Wegnahme des FS in dringenden Fällen nach Polizeirecht zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig ist. Da diese polizeiliche Maßnahme keinen Einfluss auf die Berechtigung hat, von der FE Gebrauch zu machen, ist sie objektiv ein ungeeignetes Mittel, wenn erreicht werden soll, dass der Betr. nicht mehr fahren darf. Soll in einem akuten Fall zB eine alkoholisierte oder unter der Wirkung von Drogen stehende Person am Weiterfahren gehindert werden, wird nach Polizeirecht der Fz-Schlüssel weggenommen oder das Fz beschlagnahmt werden müssen. Die Befugnis dazu endet mit der Gefahr, die mit der Maßnahme bekämpft werden soll. Eine vorläufige Sicherstellung des FS auf der Grundlage des Polizeirechts zwecks Sicherung des Verwaltungsverfahrens (Abgabe des FS bzw. Einziehung des FS nach verwaltungsbehördlicher EdF) ist problematisch, denn solange der Betr. Inhaber einer FE ist, darf er fahren und muss dabei die Möglichkeit haben, seiner Verpflichtung zum Nachweis der FE durch den FS (§ 2 I 3, § 4 II FeV) nachzukommen. Zur rechtspolitischen Diskussion der Thematik *Bönke* VGT 2011, 1; *Rieger* VGT 2011, 23; *Schäler* DAR 2014, 430.

8. Entziehung ausländischer FE. Ausländische FE können von deutschen Behörden nicht durch Entziehung zum Erlöschen gebracht werden, weil dies einen unzulässigen Eingriff in die Hoheitsrechte des ausländischen Staates bedeuten würde, der die FE erteilt hat (Begr. → Rn. 3). „Entziehung“ im Ausland erteilter FE ist zwar möglich, hat deswegen aber nur die **Wirkung** einer **Aberkennung des Rechts**, von der FE **in Deutschland** Gebrauch zu machen (I S. 2, II S. 2, § 46 V, VI 2 FeV). Die ausländische FE selbst bleibt uneingeschränkt bestehen und kann weiter zum Führen von Kfz außerhalb Deutschlands genutzt werden. „Entziehung“ in anderen EU-/EWR-Staaten erteilter FE ist wegen der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur vorbehaltlosen gegenseitigen Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten erteilten FE nur eingeschränkt möglich, näher → FeV § 28 Rn. 21, 36.

Deutsche FEB können im Ausland erteilte EU/EWR-FE – mit den genannten Einschränkungen – „entziehen“, wenn der FEInhaber seinen **Wohnsitz in Deutschland** hat, denn Art. 11 II RL 2006/126/EG (3. EU-FS-RL) gestattet es dem Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes, auf den Inhaber einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten FE seine innerstaatlichen Vorschriften über den Entzug einer FE anzuwenden. Nach dem **Urteil des EuGH v. 23.4.2015** (NJW 2015, 2945 – **Aykul**, Anm. *Zwinger* DAR 2015, 321, Anm. *Koehl* SVR 2015, 272, Anm. *Ternig* NZV 2017, 85) sind deutsche Behörden aber auch befugt, im Ausland erteilte EU/EWR-FE zu „entziehen“, also das Recht abzuerkennen, von der ausländischen FE in Deutschland Gebrauch zu machen, wenn der FEInhaber sich nach Erteilung der ausländischen FE vorübergehend in Deutschland aufgehalten und dabei seine – nach deutschen Maßstäben bestehende – Fahruneignetheit gezeigt hat, aber im Ausland wohnt und **keinen Wohnsitz in Deutschland** hat. Daran hatten vor der Entscheidung des EuGH Zweifel bestanden, weil Art. 11 II RL 2006/126/EG (3. EU-FS-RL) (ebenso wie schon dessen Vorgängervorschrift Art. 8 II RL 91/439/EWG (2. EU-FS-RL)) es nur dem Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes gestattet, auf den Inhaber einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten FE seine innerstaatlichen Vorschriften über den Entzug einer FE anzuwenden, nicht aber auch allen anderen Mitgliedstaaten, in denen sich der FEInhaber vorübergehend aufgehalten hat (VG Augsburg 18.7.2012 – Au 7 S 12.801, BeckRS 2012, 55032; VG Sigmaringen DAR 2013, 410 (Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH)). Der **EuGH** hat in seinem Urt. v. 23.4.2015 (NJW 2015, 2945 – *Aykul*) klargestellt, dass diese Regelung bei fehlendem inländischen Wohnsitz nicht einschlägig ist. In solchen Fällen sei aber Art. 11 IV UAbs. 2 RL 2006/126/EG (3. EU-FS-RL) anwendbar, der es jedem Mitgliedstaat und nicht nur dem Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes gestatte, die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten FE für sein Hoheitsgebiet abzulehnen. (Der EuGH hat gleichzeitig darauf hingewiesen, dass Deutschland sicherstellen muss, dass die „Entziehung“ nicht auf unbestimmte Zeit wirkt, sondern dass dem FEInhaber ermöglicht werden muss, seine Fahrberechtigung in Deutschland in angemessener Zeit wiederzuerlangen; dazu → FeV § 28 Rn. 52 ff., 55 ff.).

9. Verfahrensrechtliche Fragen. Soweit nicht III und IV eingreifen, ist die FEB nicht an die strafgerichtliche Beurteilung der Kraffahreignung gebunden, sondern entscheidet auf Grund **plichtgemäßer Beurteilung** der sorgfältig und vollständig erhobenen Beweise. Die EdF ist so zu begründen, dass die Rechtsmittelaussichten beurteilt werden können (s. § 39 VwVfG). Berücksichtigung des Sachverhalts früherer Bußgeld- oder Strafverfahren, Verwertbarkeit von Bußgeldakten über nicht eintragbare OWen: § 29 StVG. Akten über eingestellte OWVerfahren (§ 47 OWiG) sind zu Lasten nur insoweit verwertbar, als sie ein ow Verhalten, zB durch Einlassung des Betroffenen, zweifelsfrei nachweisen, nicht, wenn völlige Aufklärung wegen der beabsichtigten Einstellung unterblieben ist.

EdF ist **VA** und kann deswegen mit Widerspruch und Anfechtungsklage **angefochten** werden (auch → FeV § 46 Rn. 20). Das Widerspruchsverfahren im FERecht entfällt in einigen Ländern (*Koehl* VD 2016, 213). Anordnung der FEB zur Beibringung eines Gutachtens zur Klärung von Zweifeln an Eignung oder Befähigung ist als bloße Aufklärungsanordnung nicht selbständig anfechtbar (näher → FeV § 11 Rn. 25).

Beurteilungszeitpunkt. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der EdF richtet sich nach der Sach- und Rechtslage bei **Abschluss des Verwaltungsverfahrens**, dh im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, im Fall der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens bei Erlass des Widerspruchsbescheids (BVerwG NJW 2019, 3395 Rn. 11; NJW 2021, 1970; OVG Hamburg VRS 105, 55 (58); VGH München VRS 109, 64 (68); SVR 2013, 150; VGH Mannheim NJW 2015, 189; VRS 131, 32; OVG Greifswald VRS 107, 229; OVG Lüneburg NZV 2015, 53; OVG Saarlouis zfs 2018, 719). Abzustellen ist auf die **damalige Rechtslage**, dies aber in deren

Interpretation nach der aktuellen Rechtskenntnis (OVG Lüneburg zfs 2019, 657). **Danach** liegende Umstände – etwa späteres Wohlverhalten oder die nachträgliche Vorlage eines für den Betr. günstigen Gutachtens – sind nicht für die Rechtmäßigkeit der Entziehungsverfügung maßgebend, sondern können nur im Zusammenhang mit einem Antrag auf Neuerteilung der FE berücksichtigt werden (BVerwG NVwZ 1990, 654; NZV 1996, 84; OVG Hamburg VRS 105, 55 (58); OVG Münster 7.10.2013 – 16 A 2820/12, BeckRS 2013, 57615; VGH München NJW 2016, 1974; 16.4.2018 – 11 ZB 18.344, BeckRS 2018, 8636; OVG Bremen NJW 2020, 1897). Auch die Wiederherstellung der Fahreignung durch Teilnahme an einem Kurs nach § 11 X FeV nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens kann einer Entziehungsverfügung im gerichtlichen Verfahren nicht mehr entgegengehalten werden (OVG Lüneburg NZV 2015, 53). Hat das VG jedoch ohnehin Zweifel an der behördlichen Beurteilung der Kraftfahreignung, so kann ausnahmsweise aus dem Verhalten des Betroffenen nach Abschluss des Entziehungsverfahrens eine Indizwirkung gegen die Richtigkeit jener Beurteilung herzuleiten sein (BVerwG NVwZ 1990, 654). Steht **vor** Abschluss des Verwaltungsverfahrens (zB vor Entscheidung der Widerspruchsbehörde) fest, dass der Betr. seine Fahreignung wieder erlangt hat, scheiden EdF bzw. Bestätigung der EdF durch die Widerspruchsbehörde aus (VGH München VRS 109, 64; OVG Greifswald BA 2013, 141; OVG Schleswig BA 2018, 271). – Bei EdF nach dem **Fahreignungs-Bewertungssystem** gem. § 4 V 1 Nr. 3 wegen Erreichens oder Überschreitens von 8 Punkten kommt es grds. auf den Zeitpunkt an, in dem die Tat begangen wurde, die zum Erreichen oder Überschreiten von 8 Punkten geführt hat (§ 4 V 5, 7); s. aber zum Übergang vom Punktsystem zum FEigBewSystem VGH Mannheim NJW 2015, 189 (Anm. *Schäpe* DAR 2015, 34).

33 Widerspruch und Anfechtungsklage gegen EdF haben grundsätzlich **aufschiebende Wirkung** (§ 80 I 1 VwGO). Diese entfällt kraft Gesetzes nur bei Entziehung nach den Vorschriften über die FE auf Probe (§ 2a VI) und bei Entziehung im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems (§ 4 IX). In allen anderen Fällen kann die **sofortige Vollziehung** gem. § 80 II 1 Nr. 4 VwGO von der FEB ausdrücklich **angeordnet** werden, wenn sie im öff Interesse liegt. Für den Bereich des Verkehrsrechts ist anerkannt, dass die Interessen, die den Erlass des VA rechtfertigen, zugleich die Anordnung des Sofortvollzugs rechtfertigen können (VGH Mannheim VRS 108, 123; OVG Weimar VRS 123, 183; VGH München NJW 2015, 3050). Fehlen Eignung oder Befähigung, gebührt dem öff Interesse am Schutz des StrV gegenüber dem Interesse des zum Führen von Kfz ungeeigneten oder nicht befähigten Betr., weiterhin am StrV teilnehmen zu können, regelmäßig der Vorrang. Angesichts der in diesen Fällen notwendigen Abwehr von Gefahren für elementare Rechtsgüter ist es mit Art. 19 IV GG vereinbar, wenn bei EdF die sofortige Vollziehung **nicht nur ausnahmsweise**, sondern in der Masse der Fälle angeordnet wird (OVG Hamburg NJW 2006, 1367; VG Ansbach BA 2008, 156 (158)). Sie ist idR anzuordnen, wenn Ungeeignetheit feststeht, etwa kraft gesetzlicher Vermutung (zB § 11 VIII FeV; VG Karlsruhe BA 2003, 82), auf Grund nachgewiesener Einnahme von harten Drogen (OVG Lüneburg BA 2005, 324; OVG Magdeburg 10.4.2018 – 3 M 143/18, BeckRS 2018, 13090), oder auf Grund Gutachtens. Bei EdF wegen drogenbedingter Ungeeignetheit schließt längere unbeanstandete VTeilnahme als Kf die Berechtigung zur Anordnung des Sofortvollzugs nicht aus (OVG Lüneburg BA 2005, 324). Ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung der EdF besteht aber **nicht**, wenn eine medizinisch-psychologische Untersuchung die **aktuelle Fahreignung** des Betr. ergibt (BVerwG VRS 134, 332). Keine Unverhältnismäßigkeit der Anordnung sofortiger Vollziehbarkeit wegen **beruflichen Angewiesenseins** auf eine FE (OVG Bautzen NZV 2001, 531; DÖV 2015, 304 Ls.; OVG Magdeburg 10.4.2018 – 3 M 143/18, BeckRS 2018, 13090; 31.8.2018 – 3 M 290/18, BeckRS 2018, 20621), denn die von ungeeigneten Kf ausgehenden Gefahren für das Leben, die Gesundheit und das Eigentum anderer, die es im öff Interesse zu verhindern gilt, sind nicht deshalb geringer, weil der Kf von Berufs wegen am StrV teilnimmt (VGH München NZV 1995, 167).

34 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist grundsätzlich mit einer auf den konkreten Fall bezogenen und nicht lediglich formelhaften **schriftlichen Begründung des besonderen öff Interesses an der sofortigen Vollziehbarkeit** der EdF zu versehen (§ 80 III 1 VwGO). Auch in den Fällen, in denen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieselben Interessen maßgeblich sind wie für den VA selbst, bedarf die Vollzugsanordnung einer Begründung iSv § 80 III 1 VwGO (*Kopp/Schenke* VwGO § 80 Rn. 86; VGH Mannheim VRS 108, 123; DAR 2012, 603). Gesundheit und Leben anderer VTeilnehmer haben aber, verglichen mit dem Wunsch des Kf, weiterhin ein Kfz führen zu dürfen, ein so starkes Übergewicht, dass bei EdF an die Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs **keine zu hohen Anforderungen** zu stellen sind (OVG Hamburg NJW 2006, 1367; OVG Weimar VRS 123, 183; VGH Mannheim DAR 2012,